

Bekanntmachung

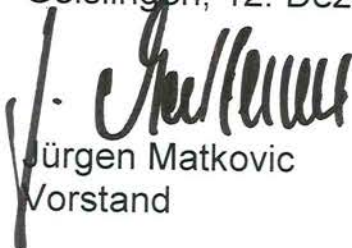
21. Satzungsnachtrag der WMF Betriebskrankenkasse

Der Verwaltungsrat der WMF Betriebskrankenkasse hat im Rahmen der Verwaltungsratssitzung am 19. November 2018 den 21. Satzungsnachtrag zur Satzung vom 13. Juli 2011 (in Kraft seit 1. August 2011) beschlossen.

Der 21. Satzungsnachtrag regelt den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V, den die WMF Betriebskrankenkasse von ihren Mitgliedern erhebt. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt monatlich 0,9 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat den 21. Satzungsnachtrag am 4. Dezember 2018 genehmigt.

Der Satzungsnachtrag tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Bekanntmachungen der WMF Betriebskrankenkasse erfolgen auf der Homepage (www.wmf-bkk.de) im Internet, nachrichtlich durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse sowie nachrichtlich durch Bekanntgabe in der Mitgliederzeitschrift. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Geislingen, 12. Dezember 2018



Jürgen Matkovic
Vorstand